



[Kundmachungen]

**Berwanger Sonnalmbahnen GesmbH & CoKG, Berwang;
Neuerrichtung CD6 Egghof Sun Jet und Verlegung SL Egghof – wasser- und
naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl

Reutte, III-47857/7

26.08.2009

KUNDMACHUNG

Die Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & CoKG mit Sitz in 6622 Berwang, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Peter Sprenger sowie Günther Singer, hat unter Vorlage des Einreichprojektes der Dipl.-Ing. Engelbert Gstrein ZT-KEG mit Sitz 6460 Imst, vom 17.07.2009, Projektsnummer: 2009-S13-01 samt Projektsergänzung vom 06.08.2009 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Neuerrichtung der CD6 Egghof Sun Jet Bahn, zur Verlegung des SL Egghof, zur Durchführung von Pistenkorrekturen im Schigebiet Berwang – Bichlbach, zur Verlegung eines bestehenden Zufahrtsweges zum Jägerhaus sowie zur Errichtung eines Busparkplatzes für 8 Busse sowie um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Versickerung der auf dem Busparkplatz anfallenden Oberflächenwässer im Ausmaß von 9,32 l/s angesucht.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, vom 27.07.2009 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Durchführung des naturschutzrechtlichen Verfahrens und Entscheidung im Namen der Tiroler Landesregierung ermächtigt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

I. Neuerrichtung der CD6 Egghof Sun Jet Bahn:

Talstation:

Der Bereich für den Neubau des Talstationsgebäudes befindet sich auf einem ebenen Gelände mit Übergang in den bestehenden Pistenbereich. Nach Einarbeitung der Baupläne der Fa. Leitner in des Geländemodell ergeben sich Aushubarbeiten für die Fundamentierung sowie ein Geländeabtrag im Ausfahrtsbereich beim Übergang zwischen flachen und ansteigendem Gelände Richtung Bergstation. Insgesamt fallen in diesem Bereich a. 2.315 m³ Überschussmaterial an bei einer berührten Fläche von 1.385 m².

Bergstation:

Der geplante Neubau der Bergstation befindet sich im Nahbereich des Jägerhauses auf einer Seehöhe von ca. 1.460 m ü.A.

Nach Einarbeitung der Baupläne der Fa. Leitner und dem Wunsch der Auftraggeber auf Niveaugleichheit von Ausstiegsstelle und Terrasse des Jägerhofes ergeben sich Anschüttungen mit zugehörigen Böschungen als Übergang in das natürliche Gelände von ca. 1.656 m³ bei einer berührten Fläche von 1.228 m².

Liftachse:

Während für den Kabelgraben und die Stützenstandorte außerhalb der Stationsbereiche entlang der Liftachse das bestehende Gelände bearbeitet, jedoch in seiner Form nicht verändert (modelliert) wird, muss zwischen den Stützenstandorten 4 und 5 auf eine Länge von ca. 54 m eine Aufschüttung hergestellt werden. Der Grund für diese Aufschüttung liegt in der Verringerung des Bodenabstandes sowie in der Verbesserung der Bergemöglichkeit bei plötzlichem Bahnstillstand.

Für diese Schüttmaßnahmen wird eine Fläche von 428 m² beansprucht, auf welcher 408 m³ Material aufgebracht werden sollten. Um den bisherigen Schmelzwasserabfluss in diesem Bereich weiter zu gewährleisten, wird ein PP-Rohr DN 400 in den Schüttbereich eingelegt.

Durch den Kabelgraben (B = 5,0 m) und die Stützenstandorte außerhalb der Stationsbereich (5x64 m²) werden zusätzlich 3.150 m² Fläche beansprucht.

II. Verlegung des Schleppliftes Egghof:

Der Schlepplift Egghof soll demontiert und auf den Wiesenflächen nördlich des Bärenbadliftes neu errichtet werden.

Derzeit besteht noch keine detaillierte Liftplanung der Fa. Leitner. Daher wurde von uns auf Grund von Erfahrungswerten bzw. bestehenden Dimensionierungsgrundsätzen die Aufstiegsstation geplant und an das bestehende Gelände angepasst.

Während bei der Talstation und entlang der Liftstrecke kaum Geländemodellierungen notwendig sind (lediglich Aushubarbeiten für Fundamente und Ausgleich der Schleppspur sowie Kabelverlegungen) ist es bei der Bergstation notwendig, ein ebenes Ausstiegsplanum mit entsprechender Länge (in Abhängigkeit zur Liftgeschwindigkeit) zu schaffen. Dies wird durch ein bergseitiges Abgraben mit talseitigen Aufschüttungen im Massenausgleich erreicht.

Auf Grund der Geländemodellierungen ergibt sich ein Flächenbedarf von 970 m².

In Absprache mit Dipl.-Ing. Dietmar Gstrein wird jedoch ein Flächenbedarf von 3.205 m² für den Berg- und Talstationsbereich mit Ein- und Ausstiegsbereich sowie für die Schlepptasse inkl. Stützenstandorte beantragt.

III. Pistenkorrekturen:

Auf der bestehenden Piste sollen zwei Geländebereiche (Maßnahme 4 und 5) aufgeschüttet und ein Bereich (Maßnahme 6) abgetragen werden. Diese Maßnahmen dienen einerseits zur Verbesserung der bestehenden Piste sowie zur Erhöhung der Sicherheit durch bessere Einsehbarkeit. Gleichzeitig verbessert sich die Präparierbarkeit bzw. verringert sich die notwendige Kunstschneeauflage. Als Nebeneffekt kann das bestehende Überschussmaterial sinnvoll verwendet werden.

IV. Verlegung des bestehenden Zufahrtsweges zum Jägerhaus:

Durch die Errichtung des neuen Talstationsgebäudes muss der bestehende Zufahrtsweg zum Jägerhaus auf eine Länge von ca. 45 m Richtung Westen verschoben werden.

V. Errichtung eines Busparkplatzes:

Weiters ist im Süden der Gp. 254/1 die Errichtung eines Busparkplatzes für 8 Busse geplant.

Während der Zufahrtsweg asphaltiert wird, erfolgt die Befestigung des Busparkplatzes nur mit Frostkoffer-material.

Fläche Wegverlegung: ca. 230 m³

Fläche Busparkplatz: ca. 520 m², 206³ Abtrag

Die auf dem Parkplatz anfallenden leicht belasteten Oberflächenwässer im Ausmaß von 9,32 l/s sollen über eine Rasenmulde zur Versickerung gebracht werden.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden folgende Grundstücke berührt:

Bauparzelle: .119/1, KG Berwang

Grundparzellen: 477/12, 477/2, 477/8, 477/24, 254/1, 477/11, 201/2 sowie 1291, jeweils KG Berwang
Aufgrund dieser Ansuchen ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 20/2009, und den §§ 6 lit. c, lit. e und lit. f, 9 lit. c, 29, 42 Abs. 2 iVm dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz vom 27.07.2009 und den §§ 11 bis 12a, 13, 14, 21, 22, 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 123/2006, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10.09.2009

mit dem Zutritt der Amtsabordnung um ca. 09.00 Uhr auf dem Gemeindeamt Berwang, in 6622 Berwang, an.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

? wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

? wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

? wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, und beim Gemeindeamt in zur allgemeinen Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zutreffendes ist angekreuzt ?!

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Tiroler Landesregierung (naturschutzrechtliches Verfahren)

Die Bezirkshauptfrau:

iA. Mag. Neururer

Für die Bezirkshauptfrau (wasserrechtliches Verfahren)

Mag. Neururer